



Weisung der Universität Zürich über das Versicherungswesen und die Bearbeitung von Schadenfällen

§ 1. Betreffend Versicherungswesen und Bearbeitung von Schadenfällen der Universität Zürich findet grundsätzlich die entsprechende Weisung der Finanzdirektion des Kantons Zürich Anwendung. Ergänzend dazu werden nachfolgend die Zuständigkeiten und das Verfahren beim Eintritt von Schadenfällen, welche die Universität betreffen, geregelt.

§ 2. Die Lehrstühle, Institute, Fakultäten und anderen Organisationseinheiten der Universität sind verpflichtet, Risiken möglichst zu vermeiden oder zu verkleinern.

Versicherungen sind kein Ersatz für die Risikovermeidung, sondern höchstens eine Ergänzung hinsichtlich des unvermeidbaren Restrisikos.

§ 3. Die Universität bleibt gemäss entsprechender Vereinbarung mit dem Kanton Zürich in den Versicherungspolicen des Kantons eingeschlossen (RRB Nr. 845 vom 18. Juni 2003). Allfällige separate Versicherungen der Universität werden durch die Finanzdirektion abgeschlossen und die Policen durch die Finanzdirektion verwaltet.

Den Lehrstühlen, Instituten, Fakultäten und anderen Organisationseinheiten der Universität ist es untersagt, selbständig Versicherungen abzuschliessen. Gesuche um Abschluss einer Versicherung, um Anschluss an eine bestehende Versicherung oder um Kündigung einer Versicherung sind an den Rechtsdienst der Universität zu stellen, der mit der Finanzdirektion die notwendigen Verhandlungen aufnimmt.

§ 4. Damit im Einzelfall sachgerechte Versicherungslösungen getroffen werden können, haben die Institute, Kliniken, Museen, Verwaltungsabteilungen etc. Risiken, die im Vergleich zur normalen Tätigkeit oder zur Situation bei anderen Organisationseinheiten aussergewöhnlich hoch sind und die nicht vermieden werden können oder die im Schadenfall – abgesehen vom Fehlen eines Budgetkredites – zu schwer lösbaren Problemen führen, dem



Rechtsdienst zu melden. Eine entsprechende Meldepflicht besteht desgleichen, wenn versicherte Risiken wegfallen oder wesentlich ändern.

§ 5. Die Versicherungsprämien werden grundsätzlich durch die Universität zentral beglichen. Für separat abgeschlossene Versicherungspolicen, die einer bestimmten Organisationseinheit zugeordnet werden können (z.B. Zentrum für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde, Tierspital, Sammlungen etc.), erfolgt die Bezahlung direkt durch die jeweilige Organisationseinheit im Rahmen des ordentlichen Budgets.

§ 6. Bei Sachschäden und Haftpflichtfällen ist gemäss den Anweisungen des Rechtsdienstes und bei Personenschäden gemäss den Anweisungen der Personalabteilung der Universität vorzugehen.

Im Übrigen wird auf die Weisungen und Merkblätter der Versicherungsdienste des Kantons Zürich verwiesen, welche für die Universität sinngemäss gelten.

§ 7. Für nicht versicherte Schäden gilt folgendes:

1. Bagatellschäden haben die betroffenen Institute selber zu tragen;
2. Schäden bis zu einer Höhe von Fr. 200'000.-- werden durch die Universität übernommen;
3. darüber hinausgehende Schäden werden durch der Kanton Zürich getragen.

§ 8. Diese Weisung wurde am 28. August 2003 durch die Universitätsleitung erlassen und tritt am 1. Oktober 2003 in Kraft.

Im Namen der Universitätsleitung:

Der Rektor:
Prof. Dr. H. Weder

Der Aktuar:
Dr. K. Reimann